
2.2	Wie viele Einrichtungen (Kliniken und Praxen) in Bayern gibt es, die legal Abtreibungen vornehmen?	5
2.3	Welche davon sind reine Abtreibungskliniken oder -praxen?	5
3.1	Besteht aktuell nach Ansicht der Staatsregierung in Bayern ganz oder teilweise, wie mitunter behauptet, eine „Versorgungslücke“ hinsichtlich Möglichkeiten, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen – beispielsweise durch unzumutbar lange Anfahrtszeiten zu einer medizinischen Einrichtung, die Abtreibungen durchführt, wie die taz 2021 behauptete (www.taz.de) oder die Süddeutsche Zeitung 2020 zumindest postulierte (www.sueddeutsche.de)?	5
3.2	Welche Universitätskliniken in Bayern bieten keinen Schwangerschaftsabbruch an?	5
3.3	Was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um solche Versorgungslücken für die Vornahme von Abtreibungen zu schließen?	6
4.1	Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Ausrichtung der in Bayern stattfindenden Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB – der laut Gesetzestext in Abs. 1 dem „Schutz des ungeborenen Lebens“ dient – „von dem Bemühen [geleitet ist], die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (www.gesetze-im-internet.de), wie es ebenfalls in Abs. 1 des § 219 StGB heißt?	6
4.2	Können nach Ansicht der Staatsregierung Anbieter von Schwangerschaftskonfliktberatung, wie z. B. Pro familia, die – im Falle von Pro familia schon seit 1986 – „für die ersatzlose Streichung von § 218 StGB“ (www.profamilia.de) aus dem Strafrecht eintreten, dem Anspruch von § 219 StGB Abs. 1 gerecht werden, „die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (siehe Frage 4.1)?	7
4.3	Auf welche konkreten Hilfen für ein Leben mit dem Kind sollten bzw. können Anbieter von Schwangerschaftskonfliktberatung schwangere Frauen in Bayern hinweisen?	7
5.1	Wie hat sich die Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche (Streichung von § 219a StGB) im Sommer 2022 seither auf die Zahl der Abtreibungen in Bayern ausgewirkt?	8
5.2	Welche Faktoren begünstigen nach Ansicht der Staatsregierung die Zunahme von Abtreibungen?	8
5.3	Was unternimmt die Staatsregierung aktuell und konkret, um die jährliche Abtreibungsquote in Bayern nachhaltig zu senken?	8
6.1	Hält die Staatsregierung am noch bestehenden Abtreibungsrecht weiterhin fest und würde, wie von der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf im Januar 2023 angekündigt (siehe Einleitung oben), gegen eine mögliche Abschaffung des § 218 StGB notfalls vor das Bundesverfassungsgericht ziehen, um ungeborenes Leben zu schützen?	9

6.2	Wird sich die Staatsregierung im Bundesrat für die Rückkehr zur alten Indikationsregelung einsetzen, um das Leben ungeborener Kinder besser zu schützen (bitte begründen)?	9
6.3	Inwieweit fühlt sich die Staatsregierung dem christlichen Gebot „Du sollst nicht töten“ auch heute noch verpflichtet, Leben bewahren zu helfen, indem sie durch ihre Gesetzgebung Ärzten in Erfüllung ihres hippokratischen Eides und Medizinstudenten sowie medizinischem Personal die Gewissensfreiheit lässt, ob sie Schwangerschaftsabbrüche lehren, erlernen oder vornehmen bzw. dabei jeweils mithelfen wollen?	10
7.1	Wie wird die Staatsregierung auf Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur „Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft“ (www.bmj.de) reagieren, wie sie zurzeit durch eine von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin geprüft werden?	10
7.2	Welche gesetzlichen Schranken wird die Staatsregierung im Bundesrat fordern, um die Gewissensfreiheit einer solchen „altruistischen Leihmutter“ zu schützen, die sich weigern würde, ein aufgrund von Pränataldiagnostik voraussichtlich behindertes Kind abzutreiben?	10
7.3	Wie steht die Staatsregierung zu Änderungsvorhaben der Bundesregierung des Schwangerenkonfliktgesetzes, wonach Gehsteigerberatungen und Gebetsmahnwachen vor bzw. in der Nähe von Abtreibungskliniken und -praxen als „Belästigung“, „Behinderung“ und „Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes“ („Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung“ der Schwangeren und „Berufsfreiheit der betroffenen Ärzte und Berater“) als „Bußgeldtatbestände“ verboten werden sollen (www.alfa-ev.de)?	10
8.1	Wie viele Anzeigen gegen Personen, die sog. Gehsteigerberatungen vorgenommen oder vor bzw. in der Nähe von Abtreibungseinrichtungen öffentlich gebetet haben, gab es in Bayern jeweils in den Jahren 2018 bis 2023?	11
8.2	An welchen konkreten Orten fanden solche Gehsteigerberatungen oder Gebetsaktionen in Bayern jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 in Bayern statt?	11
8.3	Wie häufig fanden solche Gehsteigerberatungen oder Gebetsaktionen jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 in Bayern statt?	11
	Hinweise des Landtagsamts	12

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 16.04.2024

- 1.1 Wie viele Abtreibungen hat es bayernweit in den Jahren 2019, 2021 und 2023 gegeben, um die Statistik für 2018: 11 868, 2020: 12 487 und 2022: 12 046 (de.statista.com¹) zu vervollständigen?**

Schwangerschaftsabbrüche für Bayern/Bund

	2018	2019	2020	2021	2022
Bayern als Eingriffsland	11 600	11 959	12 365	11 344	12 046
Bayern als Wohnsitzland	11 868	12 131	12 487	11 579	12 406
Deutschland insgesamt	100 986	100 893	99 948	94 596	103 727

Die Abbruchzahlen für 2023 liegen noch nicht vor (Stand: 20. März 2024).

- 1.2 Wächst die Zahl der Abtreibungen proportional zur Bevölkerungszunahme durch Zuwanderung nach Bayern?**

Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, unterliegen die jährlichen absoluten Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche seit jeher Schwankungen. Ein logischer Zusammenhang zur Bevölkerungszunahme ist nicht herstellbar.

- 1.3 Wie hoch wird die Zahl illegaler Abtreibungen in Bayern jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 geschätzt?**

Aufgrund fehlender Anhaltspunkte sind Schätzungen hierzu nicht möglich.

- 2.1 Wie viele Kindesadoptionen haben in Bayern jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 stattgefunden?**

Jahr	Anzahl der Adoptionen	davon enthaltene Stiefkindadoptionen
2018	592	438
2019	628	478
2020	551	405
2021	570	428
2022	534	432

Für das Jahr 2023 liegen die Zahlen noch nicht vor, da diese derzeit statistisch erhoben werden.

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/206225/umfrage/anzahl-der-schwangerschaftsabbrueche-nach-bundesland/>

2.2 Wie viele Einrichtungen (Kliniken und Praxen) in Bayern gibt es, die legal Abtreibungen vornehmen?

Nach Art. 22 Abs. 1 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) bedürfen Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen der Erlaubnis durch die Regierung, es sei denn sie sind im Krankenhausplan mit der Fachrichtung „Gynäkologie und Geburtshilfe“ aufgenommen, werden von einem öffentlich-rechtlichen Träger in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben oder sind als Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Trägers an einem in einer Rechtsform des privaten Rechts geführten Krankenhaus organisiert, bei dem der überwiegende Einfluss des öffentlich-rechtlichen Trägers insbesondere durch seine Mehrheit am Grundkapital oder durch sein Stimmrecht oder durch die rechtlichen oder organisatorischen Verhältnisse sichergestellt ist. Einrichtungen, die zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bereit sind, jedoch einer Erlaubnis nach Art. 22 Abs. 1 GDG nicht bedürfen, haben ihre Bereitschaft gemäß Art. 22 Abs. 4 GDG dem Gesundheitsamt anzuzeigen. In Bayern gab es am 1. Oktober 2023 insgesamt 66 Einrichtungen mit Erlaubnis und 22 Einrichtungen mit Bereitschaftsanzeige.

2.3 Welche davon sind reine Abtreibungskliniken oder -praxen?

Hierüber liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

3.1 Besteht aktuell nach Ansicht der Staatsregierung in Bayern ganz oder teilweise, wie mitunter behauptet, eine „Versorgungslücke“ hinsichtlich Möglichkeiten, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen – beispielsweise durch unzumutbar lange Anfahrtszeiten zu einer medizinischen Einrichtung, die Abtreibungen durchführt, wie die taz 2021 behauptete (www.taz.de²) oder die Süddeutsche Zeitung 2020 zumindest postulierte (www.sueddeutsche.de)³?

Nach § 13 Abs. 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) haben die Länder ein ausreichendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicherzustellen. Eine Konkretisierung dieses „Sicherstellungsauftrags“ erfolgt in der Vorschrift nicht. Die Gesetzesbegründung führt dazu lediglich aus: „Damit wird ausgeschlossen, dass die Zulassung ambulanter Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch generell verweigert wird“ (BT-Drs. 12/2605, S. 23). Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Mai 1993 (BVerfG 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92) ist die Vorschrift dahin gehend auszulegen, dass ärztliche Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung bereitsteht, die von der Frau nicht die Abwesenheit über einen Tag hinaus verlangt. In Bayern gibt es derzeit in jedem Regierungsbezirk mindestens eine Einrichtung mit Erlaubnis oder Bereitschaftsanzeige. Dementsprechend ist die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts gewahrt und zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen in Bayern vorhanden.

3.2 Welche Universitätskliniken in Bayern bieten keinen Schwangerschaftsabbruch an?

Das Universitätsklinikum Regensburg führt keine Schwangerschaftsabbrüche durch.

2 <https://taz.de/Schwangerschaftsabbrueche-in-Bayern/!5783989/>

3 <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/muenchen-abtreibung-aerzte-mangel-1.5121832>

3.3 Was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um solche Versorgungslücken für die Vornahme von Abtreibungen zu schließen?

In Bayern ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein ausreichendes Angebot an stationären und ambulanten Einrichtungen vorhanden.

4.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Ausrichtung der in Bayern stattfindenden Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB – der laut Gesetzestext in Abs. 1 dem „Schutz des ungeborenen Lebens“ dient – „von dem Bemühen [geleitet ist], die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (www.gesetze-im-internet.de⁴), wie es ebenfalls in Abs. 1 des § 219 StGB heißt?

Bayern hat mit dem Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) vom 9. August 1996, das über die Vorgaben des Schwangerschaftskonfliktgesetzes des Bundes (SchKG) hinausgeht, gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen für den Lebensschutz und eine qualitativ hochwertige Beratung geschaffen. Die Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards in allen Beratungsstellen der freien Träger bzw. der Landratsämter und Gesundheitsverwaltungen ist Bestandteil des bayerischen Konzepts zur Schwangerschaftsberatung. Bereits seit vielen Jahren begleitet und finanziert das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) den Qualitätsentwicklungsprozess in der Schwangerenberatung.

Beratungsstellen, die Schwangerschaftskonfliktberatungen gem. § 219 Strafgesetzbuch (StGB) durchführen, bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9 SchKG. Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 6 SchKG in der Lage ist. Gemäß § 10 Abs. 3 SchKG i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 BaySchwBerG überprüfen die Regierungen bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen mindestens im Abstand von drei Jahren, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 SchKG noch vorliegen. Die Überprüfungen ergaben stets, dass die personellen, fachlichen, organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten Gewähr für eine fachgerechte Erfüllung der Aufgaben nach dem SchKG bzw. BaySchwBerG bieten. Es kam zu keinem Widerruf der Anerkennung gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 SchKG.

Darüber hinaus wertet das StMAS die nach § 10 Abs. 1 SchKG von den Schwangerschaftsberatungsstellen zu erstellenden Tätigkeitsberichte jährlich aus. Auch hier gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schwangerschaftskonfliktberatungen nicht gesetzeskonform durchgeführt wurden.

4 https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___219.html

4.2 Können nach Ansicht der Staatsregierung Anbieter von Schwangerschaftskonfliktberatung, wie z. B. Pro familia, die – im Falle von Pro familia schon seit 1986 – „für die ersatzlose Streichung von § 218 StGB“ (www.profamilia.de⁵) aus dem Strafrecht eintreten, dem Anspruch von § 219 StGB Abs. 1 gerecht werden, „die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen“ (siehe Frage 4.1)?

Pro familia ist als Träger von 14 staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen in Bayern – wie alle anderen Träger staatlich anerkannter Schwangerschaftsberatungsstellen auch – an geltendes Recht gebunden. Im Rahmen der Anerkennungsüberprüfungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beratung nicht ergebnisoffen und nicht zum Schutz des ungeborenen Lebens geführt wird und damit die Anerkennung zu widerrufen wäre. Auch darüber hinaus liegen diesbezüglich keinerlei Hinweise vor.

4.3 Auf welche konkreten Hilfen für ein Leben mit dem Kind sollten bzw. können Anbieter von Schwangerschaftskonfliktberatung schwangere Frauen in Bayern hinweisen?

Bayern hat stets die enge Verbindung von Beratung und Hilfevermittlung gefordert. Die Schwangerschaftsberatung kann nur dann ihre volle Effektivität entfalten, wenn sie auch über wirksame soziale Hilfen aufgrund familienpolitischer Leistungen verfügt. Als wichtigste Hilfen sind u. a. zu nennen:

- a) Gesetzliche Leistungen
- Mutterschaftsgeld
 - Elterngeld
 - Bayerisches Familiengeld
 - Bayerisches Krippengeld
 - Kindergeld/Kinderfreibetrag/Kinderzuschlag
 - Unterhaltsvorschussleistungen
 - Wohngeld
 - Sozialhilfe
 - Bürgergeld
- b) Gesichertes Kinderbetreuungsangebot

Der Kindergartenplatz gehört neben Tagespflegestellen, Krippen und Horten zu den wichtigen Hilfen für die Familien. Er trägt dazu bei, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit miteinander verbinden zu können. Häufig besteht der Schwangerschaftskonflikt darin, dass eine Erwerbstätigkeit der Mutter zumindest vorübergehend nicht mehr möglich ist und sich das Familieneinkommen reduziert.

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) sichert den konsequenten und pädagogisch anspruchsvollen Ausbau der Kinderbetreuungsangebote in Bayern.

5 https://www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/verband/geschichte_position_pro_familia.pdf

- c) Ergänzung durch freiwillige Leistungen in Form von Soforthilfe („Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“)

Soweit die gesetzlichen Leistungen im Einzelfall nicht ausreichen, um eine durch die Schwangerschaft bedingte Notlage zu beheben, haben die Schwangerschaftsberatungsstellen die Möglichkeit, die Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ zu vergeben.

Eine umfassende Darstellung der einzelnen Hilfemöglichkeiten befindet sich auch auf dem Informationsportal www.schwanger-in-bayern.de.

5.1 Wie hat sich die Aufhebung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche (Streichung von § 219a StGB) im Sommer 2022 seither auf die Zahl der Abtreibungen in Bayern ausgewirkt?

Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Zahl der Abtreibungen in Bayern und der Streichung von § 219a StGB ist nicht feststellbar.

5.2 Welche Faktoren begünstigen nach Ansicht der Staatsregierung die Zunahme von Abtreibungen?

Nach Rückmeldungen aus der Beratungspraxis belastet die aktuelle Krisenentwicklung (Bedrohung durch Pandemien, Krieg in Europa, Klimawandel etc.) auch die Klientel in der Schwangerschaftskonfliktberatung. Es ist eine allgemeine Verunsicherung spürbar, ob es in diesen schwierigen Zeiten überhaupt noch verantwortbar ist, Kinder in die Welt zu setzen.

5.3 Was unternimmt die Staatsregierung aktuell und konkret, um die jährliche Abtreibungsquote in Bayern nachhaltig zu senken?

Der Freistaat Bayern fördert ein dichtes Netz von Angeboten für Schwangere. Es dient dazu, werdende Mütter und Väter zu unterstützen und zu ermutigen. Die 128 staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sind ein wichtiger Teil dieses Netzes. Sie bieten kompetente psychosoziale Beratung und umfassende Hilfeangebote aus einer Hand. Die von diesen Beratungsstellen durchgeführte Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

Das StMAS tritt zudem für den Schutz des ungeborenen Lebens ein, indem es ein modernes und niedrighschwelliges Informationsangebot unterhält. Die Website www.schwanger-in-bayern.de enthält prägnante Informationen rund um das Thema Familienplanung, Schwangerschaft und junge Familien und kann damit erster Anknüpfungspunkt für schwangere Frauen sein, sich mit dem Thema – in welcher Situation auch immer – auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der Infokampagne „Schwanger in Bayern“ zum Schutz des ungeborenen Lebens ergreift das StMAS regelmäßig öffentlichkeitswirksame Maßnahmen. So wurde im Februar 2022 ein mehrsprachiges Aushangplakat im A3-Format entwickelt, um insbesondere in medizinischen Einrichtungen (z. B. Frauenarztpraxen, Hebammenpraxen, Geburtskliniken) das Aufgabenspektrum und die Arbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen stärker in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und die o. g. Website zu bewerben. Das Aushangplakat ist in zwei verschiedenen Motiven über das Bestellportal der Staatsregierung kostenfrei abrufbar. Die Motive des mehrsprachigen Plakats wurden mittlerweile auch als Postkarte gedruckt.

Neben den Bemühungen der Staatsregierung tragen auch die Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger und der Gesundheitsämter erheblich zur Bewusstseinsbildung zum präventiven Schutz des ungeborenen Lebens bei. Es obliegt den Beratungsstellen, präventive und bewusstseinsbildende Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualität, Familienplanung, Empfängnis und Schwangerschaft sowie zur Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens zu machen und hierfür entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit in ihrem örtlichen Bereich durchzuführen. Die Bewusstseinsbildung wird durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsmaßnahmen in Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe erfüllt.

Den Erfolg der Bemühungen zum Schutz des ungeborenen Lebens belegen folgende Tatsachen:

- Ein Vergleich der Abbruchzahlen und der Zahl der Konfliktberatungen zeigt, dass jährlich in ca. 5 000 Beratungsfällen (etwa jeder dritte bis vierte Beratungsfall) eine positive Entscheidung für das Leben des ungeborenen Kindes getroffen wurde.
- Insgesamt ist die Zahl der Abbrüche in Bayern deutlich zurückgegangen, von 16 603 im Jahr 2000 auf 12 046 im Jahr 2022. Somit standen im Jahr 2000 einem Abbruch 7,3 Geburten gegenüber, im Jahr 2022 bereits 10,4 Geburten.
- Am aussagekräftigsten ist die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche bezogen auf 10 000 Frauen im gebärfähigen Alter (15–50 Jahre). Hier hatte Bayern im Jahr 2022 mit 45 Abbrüchen pro 10 000 Frauen dieser Altersgruppe die niedrigste Abbruchsquote bundesweit (Bundesdurchschnitt: 62 Abbrüche).

6.1 Hält die Staatsregierung am noch bestehenden Abtreibungsrecht weiterhin fest und würde, wie von der Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf im Januar 2023 angekündigt (siehe Einleitung oben), gegen eine mögliche Abschaffung des §218 StGB notfalls vor das Bundesverfassungsgericht ziehen, um ungeborenes Leben zu schützen?

Eine Streichung des §218 StGB ist mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens unvereinbar und verfassungswidrig. Sollte die Bundesregierung dies umsetzen, wird sich die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales Ulrike Scharf mit ganzer Kraft dafür einsetzen, dass eine entsprechende Meinungsbildung bei der Staatsregierung hergestellt wird, sodass das Bundesverfassungsgericht das neue Gesetz überprüft.

6.2 Wird sich die Staatsregierung im Bundesrat für die Rückkehr zur alten Indikationsregelung einsetzen, um das Leben ungeborener Kinder besser zu schützen (bitte begründen)?

Die derzeit geltende Regelung ist ein sorgsam austarierter Kompromiss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes. Hieran will die Staatsregierung festhalten.

6.3 Inwieweit fühlt sich die Staatsregierung dem christlichen Gebot „Du sollst nicht töten“ auch heute noch verpflichtet, Leben bewahren zu helfen, indem sie durch ihre Gesetzgebung Ärzten in Erfüllung ihres hippokratischen Eides und Medizinstudenten sowie medizinischem Personal die Gewissensfreiheit lässt, ob sie Schwangerschaftsabbrüche lehren, erlernen oder vornehmen bzw. dabei jeweils mit-helfen wollen?

Der Freistaat setzt sich konsequent für den Schutz ungeborenen Lebens ein. Ärzte sind nicht verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Diese verfassungsrechtlich geschützte und durch das Bundesverfassungsgericht mehrfach bekräftigte Position hat nicht nur im Bundesrecht (§ 12 Abs. 1 SchKG), sondern auch im bayerischen Landesrecht (vgl. Art. 18 Abs. 3 Heilberufe-Kammergesetz, § 14 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns) ihren Niederschlag gefunden.

7.1 Wie wird die Staatsregierung auf Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zur „Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterchaft“ (www.bmj.de⁶) reagieren, wie sie zurzeit durch eine von der Bundesregierung eingesetzte Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin geprüft werden?

Auf der Grundlage des aktuellen Koalitionsvertrags ist auf Bundesebene eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin berufen worden, die sich am 31. März 2023 konstituiert hat. Das interdisziplinär besetzte Gremium prüft u. a. Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellenspende und der altruistischen Leihmutterchaft. Ob daraus ein Gesetzesentwurf des Bundes folgen und welchen Inhalt ein solcher ggf. haben wird, ist offen. Zu hypothetischen Gesetzesentwürfen kann sich die Staatsregierung nicht äußern.

7.2 Welche gesetzlichen Schranken wird die Staatsregierung im Bundesrat fordern, um die Gewissensfreiheit einer solchen „altruistischen Leihmutter“ zu schützen, die sich weigern würde, ein aufgrund von Pränataldiagnostik voraussichtlich behindertes Kind abzutreiben?

Es wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 7.1.

7.3 Wie steht die Staatsregierung zu Änderungsvorhaben der Bundesregierung des Schwangerenkonfliktgesetzes, wonach Gehsteigerberatungen und Gebetsmahnwachen vor bzw. in der Nähe von Abtreibungskliniken und -praxen als „Belästigung“, „Behinderung“ und „Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes“ („Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung“ der Schwangeren und „Berufsfreiheit der betroffenen Ärzte und Berater“) als „Bußgeldtatbestände“ verboten werden sollen (www.alfa-ev.de⁷)?

Aus Sicht des Freistaates Bayern greift der Gesetzesentwurf unnötig und zu unbestimmt auf Mittel des Ordnungsrechts zurück. Dies lässt keine signifikante Verbesserung erwarten. Werden Schwangere bedrängt oder in unzulässiger Weise behindert, ein Bera-

6 https://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/kinder/schwangerschaftsabbruch/abbruch_node.html

7 <https://www.alfa-ev.de/wp-content/uploads/2023/12/Stellungnahme-ALfA-Gesetzesentwurf-Gehsteigerberatung-5-2012.pdf>

tungs- oder Schwangerschaftsabbruchangebot wahrzunehmen, haben die Ordnungs- und Justizbehörden bereits heute hinreichende Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten.

Das Bestreben, Rechtssicherheit zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt. Es bestehen allerdings verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Versammlungs- und Demonstrationsrecht, da der Gesetzentwurf pauschale Regelungen vorsieht, die einer Berücksichtigung individueller Gegebenheiten und damit im Einzelfall angemessenen Anordnungen entgegenstehen.

8.1 Wie viele Anzeigen gegen Personen, die sog. Gehsteigberatungen vorgenommen oder vor bzw. in der Nähe von Abtreibungseinrichtungen öffentlich gebetet haben, gab es in Bayern jeweils in den Jahren 2018 bis 2023?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMd-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

8.2 An welchen konkreten Orten fanden solche Gehsteigberatungen oder Gebetsaktionen in Bayern jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 in Bayern statt?

8.3 Wie häufig fanden solche Gehsteigberatungen oder Gebetsaktionen jeweils in den Jahren 2018 bis 2023 in Bayern statt?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellungen ist in den Datenbeständen der Bayerischen Polizei nicht möglich. Überdies wird eine Vielzahl derartiger Aktionen nicht durch die Bayerische Polizei erfasst, da sie weder anzeigepflichtig sind noch den polizeilichen Aufgabenbereich tangieren. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.